



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. März 1990

Nummer 21

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
21220	1. 2. 1990	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Heilberufsgesetzes; Zulassung der Weiterbildungsstätten für die Weiterbildung von Ärzten	350
2128	9. 2. 1990	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von AIDS-Prävention und der Beratung und Betreuung HIV-Infizierter	354
2160	16. 2. 1990	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – Ring deutscher Pfadfinder- und Pfadfinderinnenverbände NRW –	365

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
19. 2. 1990	Ministerpräsident Bek. – Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises	365
	Justizminister Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Köln	365
8. 2. 1990	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bek. – Ungültigkeit eines Dienststempels beim Versorgungsamt Bielefeld	365
2. 3. 1990	Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband Bek. – 15. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung	365
	Hinweis Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 5 v. 1. 3. 1990	366

I.

21220

**Durchführung des Heilberufsgesetzes
Zulassung der Weiterbildungsstätten
für die Weiterbildung von Ärzten**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 1. 2. 1990 – V B 3 – 0810.0

Zu dem Verfahren für die Zulassung von Weiterbildungsstätten aufgrund des § 35 Abs. 3 des Heilberufsgesetzes – HeilBerG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678) – SGV. NW. 2122 – gebe ich folgende Hinweise.

- 1 Als Weiterbildungsstätten im Sinne des HeilBerG, die der besonderen Zulassung bedürfen, gelten alle Einrichtungen der medizinischen Versorgung. Dazu gehören insbesondere Krankenhausabteilungen, Institute und andere Einrichtungen.
- 1.1 Einrichtungen der Hochschulen bedürfen gemäß § 34 Abs. 1 HeilBerG keiner besonderen Zulassung. Einer Zulassung bedürfen auch nicht die ärztlichen Praxen im Sinne von § 41 Abs. 3 HeilBerG.
- 2 Über den Antrag auf Zulassung der Weiterbildungsstätte entscheidet gemäß § 35 Abs. 3 HeilBerG der Regierungspräsident. Örtlich zuständig ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Weiterbildungsstätte liegt.
- 3 Die Voraussetzungen für die Zulassung als Weiterbildungsstätte ergeben sich für die Weiterbildung der Ärzte aus § 41 Abs. 4 HeilBerG.
- 3.1 Die Zulassung einer Krankenhausabteilung als Weiterbildungsstätte bedarf nach § 35 Abs. 3 HeilBerG eines formlosen Antrages. Antragsberechtigt ist der Träger. Es muß nachgewiesen werden, daß alle Voraussetzungen für eine qualifizierte Weiterbildung im Gebiet oder Teilgebiet erfüllt sind. Der Antrag sollte deshalb folgende Angaben enthalten:
 - 3.1.1 Genaue Bezeichnung der Krankenhausabteilung sowie des Gebietes oder des Teilgebietes, für welche die Zulassung beantragt wird. Die in Betracht kommenden Gebiets- und Teilgebietsbezeichnungen ergeben sich aus der Weiterbildungsordnung der jeweiligen Ärztekammer.
 - 3.1.2 Angabe der Zahl der Patienten, die in der Krankenhausabteilung, deren Zulassung beantragt wird, im Durchschnitt jährlich behandelt werden. Ein sogenannter Bettenschlüssel ist hierfür nicht gegeben und wird auch nicht zugrunde gelegt, da nach der Struktur der jeweiligen Krankenhausabteilung unterschiedliche Patientenzahlen als ausreichend angesehen werden können.
 - 3.1.3 Kurze Beschreibung der Krankheitsarten der Patienten, die in der Krankenhausabteilung behandelt werden.
 - 3.1.4 Zahlenmäßiger Hinweis auf das in der Krankenhausabteilung tätige Personal. Dafür genügen die Zahlen (je gesondert) der haupt- und nebenberuflich tätigen sowie der teilzeitbeschäftigten Ärzte einschließlich der Belegärzte und der medizinisch-technischen Mitarbeiter.
 - 3.1.5 Stichwortartige Aufführung der räumlichen und medizinisch-technischen Einrichtungen, einschließlich der Bibliothek. Darlegungen, die aus Unterlagen für Eingruppierungsanträge an den Landespflegesatz-

ausschuß nach § 20 Abs. 1 BPFIV schon zur Verfügung stehen, können übernommen werden.

- 3.1.6 Schilderung der Konsiliartätigkeit; Art und Umfang der regelmäßig in der Krankenhausabteilung ausgeübten Konsiliartätigkeit sind knapp darzustellen. Weiterhin ist darzulegen, ob und welche anderen Abteilungen oder Einrichtungen konsiliarisch betreut werden.

- 3.2 Die unter 3.1.1 bis 3.1.6 aufgeführten Angaben sollen grundsätzlich auch bei Anträgen auf Zulassung von Instituten und anderen Einrichtungen zugrunde gelegt werden (§ 41 Abs. 4 Satz 2). Soweit dies nicht möglich ist, sind entsprechende Angaben zu machen. Es muß dargelegt werden, daß eine qualifizierte Weiterbildung in dem bezeichneten Gebiet oder Teilgebiet in sächlicher und organisatorischer Hinsicht gewährleistet ist.

- 3.2.1 Dem Antrag auf Zulassung eines privaten Krankenhauses oder dessen Abteilung ist die Konzessionsurkunde gemäß § 30 der Gewerbeordnung beizufügen, sofern dieses Krankenhaus nicht in den Krankenhausplan aufgenommen worden ist.

- 3.3 Eine Krankenhausabteilung kann nur dann als Weiterbildungsstätte zugelassen werden, wenn sie im Disziplinspiegel des Krankenhausplanes des Landes Nordrhein-Westfalen ausgewiesen und damit als bedarfsgerecht anerkannt ist. Dem Antrag auf Zulassung ist deshalb der Feststellungsbescheid in Fotokopie beizufügen. Den in dem Krankenhausplan ausgewiesenen Krankenhausabteilungen sind Abteilungen in Krankenhäusern, die nach § 108 Nr. 3 SGB V einen Versorgungsvertrag mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkrankenkassen abgeschlossen haben, gleichgestellt, sofern im übrigen die Voraussetzungen des § 109 SGB V gegeben sind.

- 3.3.1 Die Krankenhausabteilung muß von einem weisungsunabhängigen Arzt geleitet werden, der die Erlaubnis zum Führen der betreffenden Gebiets- oder Teilgebietsbezeichnung besitzt. Eine Krankenhausabteilung kann nur für ein Gebiet oder Teilgebiet zugelassen werden.

- 3.3.2 Bei Belegabteilungen muß sichergestellt sein, daß eine ganztägige Weiterbildung in der Weiterbildungsstätte vermittelt wird. Dazu ist insbesondere erforderlich, für den weiterzubildenden Arzt eine Planstelle im Stellenplan des Krankenhausträgers einzurichten und den Anstellungsvertrag zwischen dem weiterzubildenden Arzt und dem Krankenhausträger abzuschließen.

- 4 Beim Vorliegen der Voraussetzungen wird die Weiterbildungsstätte für ein bestimmtes Gebiet oder Teilgebiet in der Regel unbefristet zugelassen. Eine befristete Zulassung kann insbesondere dann ausgesprochen werden, wenn die Weiterbildungsstätte offenkundig nur für eine bestimmte Zeit betrieben werden soll.

- 5 Für die Zulassung sind die als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Muster zu verwenden.

Anlagen
1 bis 3

- 6 Eine Durchschrift des Zulassungs- oder Widerrufsbescheides ist der zuständigen Ärztekammer zuzuleiten.

- 7 Zur Fortschreibung des Weiterbildungsstättenverzeichnisses (§ 35 Abs. 3 HeilBerG) ist mir eine Durchschrift des Zulassungs- oder ggf. des Widerrufsbescheides vorzulegen.

- 8 Mein RdErl. v. 29. 12. 1975 (SMBl. NW. 21220) wird aufgehoben.

Betr.: Durchführung des Heilberufsgesetzes (HeilBerG);
hier: Zulassung als Weiterbildungsstätte für die Weiterbildung von Ärzten

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlg.:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als Anlage übersende ich die Zulassung(en) als Weiterbildungsstätte gemäß § 35 Abs. 3 des Heilberufsgesetzes für die Krankenhausabteilung(en)

Die Zulassung bietet für den Weiterzubildenden noch keine Gewähr, daß die Bestimmungen über den fachlichen Inhalt der Weiterbildung erfüllt werden; dafür besorgt zu sein, bleibt dem Weiterzubildenden und nach § 34 Abs. 3 Satz 1 HeilBerG dem Weiterbildenden anhand der geltenden Weiterbildungsbestimmungen ggf. auch durch einen weiteren Wechsel der Weiterbildungsstätte und des Weiterbildenden gemäß § 33 Abs. 4 Satz 2 HeilBerG überlassen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß bei einem Wechsel in der Leitung der Fachabteilung die **Ermächtigung** zur Weiterbildung bei der zuständigen Ärztekammer erneut beantragt werden muß.

Mit freundlichen Grüßen

Zulassung
als Weiterbildungsstätte gemäß § 35 Abs. 3
des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung
vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 170),
in der derzeit geltenden Fassung

Die Abteilung für

wird hiermit aufgrund des Antrages vom
als Weiterbildungsstätte für das Gebiet/Teilgebiet

zugelassen.

Ein Widerruf der Zulassung wird vorbehalten für den Fall, daß sich die im Antrag dargelegten Voraussetzungen ändern.

Im Auftrag

An die
Ärztchammer Westfalen-Lippe
Kaiser-Wilhelm-Ring 4-6
4400 Münster

An die
Ärztchammer Nordrhein
Tersteegenstr. 31
4000 Düsseldorf 30

An den
Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
4000 Düsseldorf

Betr.: Durchführung des Heilberufsgesetzes;

hier: Zulassung der Weiterbildungsstätte für die Weiterbildung von Ärzten

Anlg.: 1 geh.

Beigefügt erhalten Sie eine Durchschrift meiner an

gerichteten Entscheidung nebst Anlage zur Kenntnis.

Im Auftrag

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von AIDS-Prävention und der Beratung und Betreuung HIV-Infizierter

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 9. 2. 1990 - V A 4 - 0271.5

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
 - 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG - Zuwendungen für Aufgaben der AIDS-Prävention und für die Beratung und Betreuung HIV-Infizierter.

Aufklärung und Hilfen zur Verhaltensänderung sind die wesentlichen Möglichkeiten, die Ausbreitung der HIV-Infektion einzudämmen. Maßnahmen, die zu Änderungen vor allem im Sexualleben führen sollen, sind über Aufklärung über Sachverhalte hinaus vor allem zielgruppenorientierte Beratung und Arbeit in kleinen Gruppen bzw. persönlichen Gesprächen (Präventionsarbeit). Der Zugang zu solchen Betroffenen-Gruppen, die eine staatliche Stelle eher nicht erreicht, ist den Selbsthilfevereinen und den Beratungsstellen freier Trägerschaft gegeben.
 - 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.
 - 2 Gegenstand der Förderung
 - Aufklärung über Übertragungswege der HIV-Infektion, Möglichkeiten der Risikominimierung
 - Persönliche und telefonische Beratung von Menschen mit Infektionsrisiken und AIDS-Ängsten
 - Beratung und Betreuung von HIV-Infizierten
 - Unterstützung von Selbsthilfearbeiten von Betroffenen- und „Positiven-Gruppen“
 - Einweisung und Unterstützung ehrenamtlicher Mitarbeiter bei Beratungs- und Betreuungsarbeit.
 - 3 Zuwendungsempfänger
 - 3.1 Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes
 - soweit sie nicht nach Nummer 3.2 erfaßt sind - und
 - 3.2 Gemeinden (GV)

soweit sie Träger von Einrichtungen zur AIDS-Prävention, Beratung und Betreuung HIV-Infizierter bzw. AIDS-Kranker sind.
 - 4 Zuwendungsvoraussetzungen
 - 4.1 Gefördert werden
 - 4.11 freie Träger, insbesondere Selbsthilfevereine, in deren Versorgungsgebiet ein Bedarf an AIDS-Prävention, Beratung und Betreuung HIV-Infizierter über die Wahrnehmung amtlicher Aufgaben der Gesundheitsämter hinaus besteht und die keine Förderung nach 4.12 erhalten oder
 - 4.12 Beratungsstellen,
 - in deren Versorgungsgebiet ein Bedarf an AIDS-Prävention, Beratung und Betreuung von HIV-Infizierten bzw. AIDS-Kranken über die Wahrnehmung amtlicher Aufgaben der Gesundheitsämter und über die Möglichkeiten ehrenamtlicher Tätigkeit und/oder über die Möglichkeiten der Wahrnehmung als Teilaufgabe im Rahmen anderer Beratungseinrichtungen hinaus besteht und
 - die mit mindestens einer hauptberuflichen vollzeitlich beschäftigten Fachkraft bzw. mindestens zwei Fachkräften, die mit der Hälfte der tariflich vereinbarten Arbeitszeit beschäftigt werden (Sozialarbeiter/Sozialpädagoge oder Fachkräfte, die mindestens über eine vergleichbare Qualifikation verfügen) für Präventionsarbeit (z.B. als Zielgruppenarbeit bei Homosexuellen, Drogenabhängigen, Prostituierten, im Justizvollzug), Beratung und/oder Betreuung von HIV-Infizierten bzw. AIDS-Kranken ausgestattet sind und ferner
 - eine hauptberufliche vollzeitlich beschäftigte Verwaltungskraft beschäftigen;

mindestens muß jedoch eine Teilzeitkraft mit mindestens der Hälfte der tariflich für den öffentlichen Dienst vereinbarten Arbeitszeit beschäftigt sein
 - 4.13 Beratungsstellen,
 - die in der AIDS-Prävention tätig sind und
 - die mit mindestens einer hauptberuflichen vollzeitlich beschäftigten Fachkraft bzw. mindestens zwei Fachkräften, die mit mindestens der Hälfte der tariflich vereinbarten Arbeitszeit beschäftigt werden, für Jugendarbeit (Sozialarbeiter/Sozialpädagoge oder Fachkräfte, die mindestens über eine vergleichbare Qualifikation verfügen) ausgestattet sind.

Die Fachkraft ist

 - in der AIDS-Prävention schwerpunktmäßig im Rahmen sexualpädagogischer Arbeit und wahlweise zusätzlich
 - in der primären Drogenprävention im außerschulischen und schulischen Bereich tätig.
- 4.2 Aufwendungen, die mit Sozialleistungsträgern abgerechnet werden können, sind nicht förderungsfähig.
- 4.3 Die Wahrnehmung von Amtsaufgaben der Gesundheitsfür- und -vorsorge durch die Gesundheitsämter ist nicht förderungsfähig.
- 5 Art, Umfang und Höhe
 - 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
 - 5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
 - 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuß/Zuweisung
 - 5.4 Bemessungsgrundlage
 - 5.41 Einrichtungen nach 4.11 erhalten einen pauschalen Sachausgabenfestbetrag.
 - 5.42 Beratungsstellen nach 4.12 erhalten zu der Beschäftigung von Fachkräften und der Verwaltungskraft je einen Festbetrag sowie darüber hinaus einen pauschalen Sachausgabenfestbetrag.
 - 5.43 Beratungsstellen nach 4.13 erhalten zu der Beschäftigung von Fachkräften einen Festbetrag sowie darüber hinaus einen pauschalen Sachausgabenfestbetrag.
 - 5.44 Die Höhe der Festbeträge wird jährlich im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel festgesetzt. Die Festbeträge verringern sich bei Teilzeitbeschäftigung und bei nicht ganzjähriger Beschäftigung entsprechend.
- 6 Verfahren
 - 6.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist nach dem als Anlage 1 beigelegten Muster über das Gesundheitsamt an den Regierungspräsidenten (Bewilligungsbehörde) zu richten. Bei erstmaliger Beantragung oder bei Änderung der Fördervoraussetzungen ist dem Antrag eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes gemäß 4.11 bzw. 4.12 beizufügen.
 - 6.2 Zustimmung bei Erstanträgen/Bewilligung

Die Bewilligungsbehörde legt mir Anträge, denen sie

entsprechen will, zur vorherigen Zustimmung vor.
Der Zuwendungsbescheid ist nach dem als Anlage 2
beigefügten Muster zu erteilen. **Anlage 2**

6.3 Auszahlung der Zuwendungen

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel **ohne** Anforderung bei außergemeindlichen Zuwendungsempfängern zur Mitte des Quartals für das Quartal und bei gemeindlichen Zuwendungsempfängern zum 1. 5. und 1. 10. gezahlt.

T.

6.4 Verwendungsnachweis

Der Nachweis der Verwendung ist nach dem als Anlage 3 beigefügten Muster innerhalb von längstens drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen. **Anlage 3**

6.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und die VVG, soweit nicht in diesen Förderungsrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

**Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung**

An den
Regierungspräsidenten

Betr.:

.....
über den
Oberstadt-/ Oberkreisdirektor
Gesundheitsamt
.....

Bezug:

1 Antragsteller

Name/Bezeichnung:		
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Kreis	
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)	
Gemeindekennziffer*):		
Bankverbindung:	Konto-Nr.	Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstituts	

2 Maßnahme

Bezeichnung/ angesprochener Zuwendungsbereich:	
Durchführungszeitraum:	von/bis

3 Beantragte Zuwendung

Zu der vg. Maßnahme wird eine Zuwendung in Höhe von DM beantragt.

*) Gilt nur für Gemeinden (GV)

4 Angaben zu den Fachkräften und der Verwaltungskraft nach Nr. 4.12 der Förderrichtlinie:

4.1 Name, Vorname	Geb.- Datum	Ver- gütungs- gruppe nach BAT*)	eingesetzt als	V = vollzeitlich (mind. 38,5 Wochen- stunden) T = Teilzeitkraft mit Angabe der Wochen- stunden	Be- schäfti- gungs- monate	Alters- gruppe	be- antragter Fest- betrag**)

*) Bei Gemeinden (GV) entsprechender kommunaler Tarifvertrag.

**) Der Festbetrag/die Festbeträge nach Nr. 4.12 der Förderrichtlinie werden im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel nach Altersgruppen von bis zu 29 Jahren (Altersgruppe 1), von 30 bis 39 Jahren (Altersgruppe 2) und ab 40 Jahren (Altersgruppe 3) und jeweils auf der Basis eines/einer 25-, 35- bzw. 43-Jährigen, verheiratet mit 1 Kind fiktiv festgesetzt. Grundlage für die Zuordnung zu den Altersgruppen ist das Alter am 1. Juli des Jahres der Förderung.

4.2 Angaben zu den Fachkräften nach 4.13 der Förderrichtlinien

4.2.1 Name	Vorname	Ver- gütungs- gruppe nach BAT*)	eingesetzt als	V = vollzeitlich (mind. 38,5 Std. wöchentl.) T = Teilzeitkraft mit Angabe der Wochen- stunden	Beschäfti- gungs- monate	be- antragter Festbetrag
Zwischensumme:						 DM
4.3 Sachausgabenfestbetrag – nach Nr. 5.41 der Förderrichtlinien				=	 DM	
nach Nr. 5.42 der Förderrichtlinien				=	 DM	
nach Nr. 5.43 der Förderrichtlinien				=	 DM	
insgesamt:				=	 DM	

*) bei Gemeinden (GV) entsprechender kommunaler Tarifvertrag.

5 Erklärungen*)

Der Antragsteller erklärt, daß

5.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,

5.2 die in diesem Antrag (einschl. Antragsanlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,

5.3 die Gesamtfinanzierung bei Gewährung der beantragten Landesförderung gesichert ist,

5.4 weitere öffentliche Mittel über 100% der tatsächlichen Ausgaben für diesen Zweck nicht in Anspruch genommen werden,

5.5 die in Nr. 4 der Förderrichtlinie vom 1988 (SMBI. NW. 2128) genannten Voraussetzungen vorliegen,

5.6 er zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt / ☐ berechtigt ist,

5.7 eine Abrechnung von Aufwendungen mit den Sozialleistungsträgern nicht erfolgen kann.

6 Anlagen

– Nachweis der Mitgliedschaft bei einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege.

– Eingehende Stellungnahme des Gesundheitsamtes.

(Ort/Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

*) Die Erklärung nach Nr. 5.1 ist nur aufzunehmen und die Unterlagen nach Nr. 6 sind nur beizufügen, wenn es sich um einen Erstantrag handelt.

Anlage 2

(Bewilligungsbehörde)

Ort/Datum

Az.

Fernsprecher:

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)**Betr.:** Zuwendungen des Landes NRW;
hier:**Bezug:** Ihr Antrag vom

- Anlg.:** ☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV)
– AnBest-G –
- ☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- ☒ Verwendungsnachweisvordruck

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von DM

(in Buchstaben: Deutsche Mark)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks im einzelnen i.S. von Nr. 2 der Förderrichtlinie:

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Zuweisung/Zuschuß*) gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung*)

a) Pauschaler Festbetrag zu Sachausgaben

- nach Nr. 5.41 der Förderrichtlinie, DM
- nach Nr. 5.42 der Förderrichtlinie oder DM
- nach Nr. 5.43 der Förderrichtlinie DM

b) Festbetrag zum Personal nach Nr. 5.42 oder 5.43 der Förderrichtlinie

- hauptberufliche vollzeitliche Fachkraft(-kräfte) Altersgruppe nach Nr. 4.12 der Förderrichtlinie DM
- eine hauptberufliche vollzeitliche Verwaltungskraft Altersgruppe nach Nr. 4.12 der Förderrichtlinie DM
- hauptberufliche vollzeitliche Fachkraft(-kräfte) nach Nr. 4.13 der Förderrichtlinie DM

insgesamt: DM

c) Gegenüber dem Antrag wurde folgendes nicht berücksichtigt:

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigungen DM

Verpflichtungsermächtigungen mit Kassenfälligkeit 19..... DM

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel ohne Anforderung bei außergemeindlichen Zuwendungsempfängern zur Mitte des Quartals für das Quartal und bei gemeindlichen Zuwendungsempfängern zum 1. 5. und 1. 10. gezahlt.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

II.

Nebenbestimmungen

A) Allgemeine

Die beigefügten ANBest-G bzw. ANBest-P sind Bestandteile dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Nrn. 1.2, 1.4, 2, 3.1, 3.3 bis 3.6, 5.11, 5.14, 5.15, 6.1, 6.4 bis 6.7, 6.9, 7.4 und 8.5 der ANBest-P finden **keine** Anwendung.
2. Die Nrn. 1.2, 1.3, 1.4, 3, 5.11, 5.14, 5.15, 6, 7.4, 9.31 und 9.5 der ANBest-G finden **keine** Anwendung.

B) Besondere

1. Besteht das vom Land geförderte Beschäftigungsverhältnis einer Fach- oder Verwaltungskraft mehr als einen Monat nicht und wird auch das Beschäftigungsverhältnis nicht innerhalb dieses Monats gleichwertig ersetzt, wird der entsprechende Personal-Jahresfestbetrag um jeweils $\frac{1}{12}$ gekürzt. Eine anteilige Kürzung des Personal-Jahresfestbetrages erfolgt auch bei Verringerung des Umfangs der Beschäftigung (Teilzeitbeschäftigung).
2. Übersteigt die Landesförderung – zusammen mit den anderen öffentlichen Fördermitteln **für diesen Zweck** – mehr als 100 v.H. der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben, ist dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Diese wird im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens eine Absenkung der Landesförderung im Einzelfall prüfen bzw. veranlassen.
3. Die Zweckbindungsfrist für bewegliche Sachen ab 800 DM Einzelpreis beträgt mindestens 10 Jahre.
4. Der Verwendungsnachweis ist mit dem als Anlage beigefügten Muster bis spätestens 3 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes (Abschnitt I Nr. 1) mir gegenüber zu erbringen. Bei außergemeindlichen Zuwendungsempfängern ist als Nachweis der Beschäftigung der jeweilige Arbeitsvertrag und für die Beschäftigungsdauer eine Kopie der Lohnsteuerkarte oder ausnahmsweise vom Stammblatt mit beizufügen.

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

.....
(Zuwendungsempfänger)

....., den 19.....
(Ort/Datum)

Fernsprecher

An
(Bewilligungsbehörde)

.....

Verwendungsnachweis

Betr.:
.....
.....
(Zuwendungszweck)

Durch Zuwendungsbescheid(e) des (Bewilligungsbehörde)

vom Az.: über DM

vom Az.: über DM

wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme insges. bewilligt DM

Es wurden ausgezahlt insges. DM

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u.a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluß, Nachweis des geförderten Personals, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Planungen und von Nr. 4 des Zuwendungsbescheides; soweit fachliche Dienststellen des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen.)

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Angaben zu den Fachkräften/der Verwaltungskraft nach 4.12 der Richtlinie

Name, Vorname	Geb.- Datum	Ver- gütungs- gruppe nach BAT*)	eingesetzt als	V = vollzeitlich (mind. 38,5 Wochenstd.) T = Teilzeitkraft mit Angabe der Wochen- stunden	Be- schäfti- gungs- monate	Alters- gruppe	erhaltene Landes- förderung

2. Angaben zu den Fachkräften nach 4.13 der Richtlinie

Name, Vorname	Ver- gütungs- gruppe nach BAT*)	eingesetzt als	Wochenarbeits- zeit in Std. V = vollzeitlich (mind. 38,5 Std/Woche.) T = Teilzeitkraft mit Angabe der Wochen- stunden	Beschäfti- gungs- monate	erhaltene Landes- förderung

*) bei Gemeinden (GV) entsprechender kommunaler Tarifvertrag.

3. Berechnung

a) Die Beratungsstelle nach Nr. 4.12 der Richtlinie war Monate
mit Fachkräften besetzt, ergibt
..... Monate : 12 = × Gesamtsumme des Personalfestbetrages (Altersgruppe)
= DM.

b) Zahl der Beschäftigungsmonate der Verwaltungskraft nach Nr. 4.12 der Richtlinie, ergibt
..... Monate : 12 = × Personalfestbetrag (Altersgruppe)
= DM.

c) Die Beratungsstelle nach Nr. 4.13 der Richtlinie war Monate
mit Fachkräften besetzt, ergibt
..... Monate : 12 = × Gesamtsumme des Personalfestbetrages
= DM.

Summe nach Ziffer 1 DM

Summe nach Ziffer 2 DM

Differenz DM

Zurückerstattet am

an

Pauschaler Festbetrag zu Sachausgaben DM

III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Unterlagen und Belegen übereinstimmen,
- Ausgaben entstanden sind, die die Höhe der Zuwendung im Bewilligungszeitraum übersteigen und die Förderung aus öffentlichen Mitteln insgesamt in Höhe der Ausgaben für diesen Zweck nicht übersteigt,
- eine Abrechnung dieser Ausgaben mit den Sozialleistungsträgern nicht erfolgen konnte.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Zu II. und III.: Der zahlenmäßige Nachweis und die Bestätigung sind gemäß den förderspezifischen Besonderheiten zu gestalten. Nichtzutreffendes ist zu streichen.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
- Ring deutscher Pfadfinder-
und Pfadfinderinnenverbände NRW -**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 16. 2. 1990 - IV B 2 - 6113/K

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142), i.V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (AG-JWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), - SGV. NW. 216 - öffentlich anerkannt:

Ring deutscher Pfadfinder- und Pfadfinderinnenverbände Nordrhein-Westfalen e.V., Sitz Kempen (am 15. 8. 1973) mit folgenden in ihm zusammengeschlossenen Organisationen:

Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Nordrhein-Westfalen

Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg, Diözesanverbände Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn

Pfadfinderinnenschaft Sankt Georg, Diözesanverbände Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn

Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder, Länder Nordrhein und Westfalen.

Die Anerkennung erstreckt sich auch auf die gegenwärtig und zukünftig diesen Mitgliedsorganisationen angeschlossenen selbständigen Unterorganisationen (Bezirke, Stämme, Aufbaugruppen, Siedlungen, örtliche Gruppen) im Lande Nordrhein-Westfalen.

Meine Bek. v. 2. 4. 1976 (SMBl. NW. 2160) wird insoweit aufgehoben.

- MBl. NW. 1990 S. 365.

II.

Ministerpräsident

Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 19. 2. 1990 - II B 4 - 430 - 2/88

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 7. 6. 1988 ausgestellte und bis zum 7. 6. 1991 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 4962 des Herrn Christopher MacLean, Vizekonsul im Kanadischen Generalkonsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

- MBl. NW. 1990 S. 365.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Ungültigkeit eines Dienststempels beim Versorgungsamt Bielefeld

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 8. 2. 1990 - I B 4 - 1236.2

Bei dem Versorgungsamt Bielefeld ist der nachstehend näher beschriebene Dienststempel in Verlust geraten:

Dienststempel mit Landeswappen

Kennziffer des Stempels: 43

Umschrift des Stempels: Versorgungsamt Bielefeld

Durchmesser: 20 mm

Material: Gummistempel

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch wird strafrechtlich verfolgt. Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte über eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Leiter des Versorgungsamtes Bielefeld, Stapenhorststr. 62, 4800 Bielefeld 1, mitzuteilen.

- MBl. NW. 1990 S. 365.

Justizminister

Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Köln

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um eine Stelle der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts - BesGr. R 3 - bei dem Verwaltungsgericht Köln.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

- MBl. NW. 1990 S. 365.

Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband

Bekanntmachung des Rheinischen Gemeindeunfall- versicherungsverbandes vom 2. 3. 1990

Die 15. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung - 7. Wahlperiode - des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes findet am **25. 4. 1990** in der Festhalle des Rheinischen Jugendheims, Meigener Str. in Solingen, statt. **T.**

Beginn der Sitzung: 10.00 Uhr.

Düsseldorf, den 2. März 1990

Der Vorsitzende der
Vertreterversammlung

Krayer

- MBl. NW. 1990 S. 365.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 5 v. 1. 3. 1990

(Einzelpreis dieser Nummer 3,40 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen			
Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	49	kehrszeichen oder aus Fahrbahnmarkierungen Rückschlüsse auf eine Vorfahrtsregelung zu ziehen. OLG Köln vom 13. September 1989 - 13 U 100/89	56
Verzeichnis der Sachverständigen für Blutgruppengutachten	50		
Bekanntmachungen	50	4. BGB § 638 I, Satz 2; §§ 640, 646, 651 I Satz 2, 2. Halbsatz. - Auf Gewährleistungsansprüche des Bestellers einer Markise, die über einem freistehenden Wintergarten angebracht wird, findet die 5-jährige Verjährungsfrist des § 638 I BGB keine Anwendung; die Gewährleistungsansprüche sind nach längstens einem Jahr verjährt. OLG Köln vom 13. September 1989 - 13 U 69/89	57
Personalnachrichten	51		
Ausschreibungen	53	Strafrecht	
Rechtsprechung		1. StVO §§ 8, 19. - Zum Vorrang der Schienenfahrzeuge vor dem Straßenverkehr. - Die Vorschrift des § 19 StVO stellt eine Sondervorschrift dar, neben der die allgemeinen Bestimmungen wie z. B. § 8 StVO keine Anwendung finden. OLG Düsseldorf vom 28. August 1989 - 5 Ss (OWI) 332/89 - (OWI) 133/89 I	57
Zivilrecht		2. OWiG § 47; StPO §§ 51, 153, 467 IV, § 473 I und IV. - Zum Umfang der Vorsorgemaßnahmen eines Zeugen, um sein rechtzeitiges Erscheinen zum Termin sicherzustellen. - Zum Normzweck des § 51 II StPO. - Eine Einstellung analog § 153 StPO, § 47 OWiG erfaßt das Verfahren in seinem gesamten Umfang. OLG Düsseldorf vom 30. August 1989 - 3 Ws 649/89	58
1. BGB § 823 I, § 847. - Die Behandlungsseite hat die Durchführung von Diagnostik und Therapie so zu organisieren, daß jede vermeidbare Gefährdung der Patienten ausgeschlossen ist. OLG Köln vom 21. Juni 1989 - 27 U 156/88	54	3. EuAIÖbK Artikel 16; IRG §§ 1, 23, 26, 30, 31; StPO §§ 117, 118. - Im Rahmen der Haftprüfung i.S.d. § 26 IRG sind die §§ 117, 118 StPO nicht anwendbar. - Im Rahmen des § 26 IRG ist keine mündliche Haftprüfung vorgesehen. OLG Düsseldorf vom 31. August 1989 - 4 Ausl (A) 216/89 - 54/89 III	59
2. EGGVG § 23; VgIO § 120 II und III; ZPO § 299 II. - Die Verweigerung der Akteneinsicht für einen Gläubiger durch das Vergleichsgericht kann nicht mit einem Antrag nach § 23 EGGVG angefochten werden. Das gilt auch dann, wenn die Verweigerung erst nach Aufhebung des Vergleichsverfahrens erfolgt. OLG Köln vom 11. September 1989 - 7 VA 3/89	55		
3. BGB § 823 II, § 254; StVO § 12 I Ziff. 7, § 42 VI; StVG §§ 7, 8, 17. - Gemäß § 12 I Ziff. 7 StVO ist bis zu 10 Metern vor dem Zeichen 205 „Vorfahrt gewähren“ nicht nur das Halten, sondern erst recht das Parken verboten. - Wird das Zeichen 205 durch ein parkendes Fahrzeug verdeckt, muß der Fahrer des Fahrzeugs, das sich der Kreuzung nähert, versuchen, aus anderen Ver-			

- MBl. NW. 1990 S. 366.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569